



Brüssel, den 13. März 2018  
(OR. en)

6948/18

INST 100  
POLGEN 26  
PE 37

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

- Billigung
- Anhörung des Europäischen Parlaments

---

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ("Wahlakt")<sup>1</sup> sollten die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 zwischen dem 6. und 9. Juni 2019 stattfinden. Sollte es sich jedoch gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Wahlakts als unmöglich erweisen, die Wahlen zum Europäischen Parlament in diesem Zeitraum abzuhalten, so setzt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mindestens ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens zwei Monate vor und spätestens einen Monat nach dem üblichen Zeitraum liegen darf.

---

<sup>1</sup> ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5; zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

2. Auf Ersuchen einer Delegation hat sich die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" in mehreren Sitzungen mit der Frage der Termine für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 befasst. Im Anschluss an diese Erörterungen waren sich die Delegationen darin einig, dass es sich als unmöglich erweist, die nächsten Wahlen zu den üblichen Terminen abzuhalten, und kamen überein, die Wahlen zum Europäischen Parlament im Zeitraum vom 23. bis 26. Mai 2019 abzuhalten; das Europäische Parlament muss hierzu noch gehört werden.
3. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates, mit dem der Zeitraum für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf den 23. bis 26. Mai 2019 festgesetzt wird, ist als Anlage beigefügt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
  - a) den als Anlage beigefügten Beschlussentwurf zu billigen;
  - b) dem Rat vorzuschlagen, dass er beschließt, dass Europäische Parlament zu hören.

---

**Entwurf**

**BESCHLUSS (EU, Euratom) 2018/... DES RATES**

vom [...]

**zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch den Beschluss 78/639/Euratom, EGKS, EWG vom 25. Juli 1978 zur Festsetzung des Zeitraums für die erste allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments<sup>4</sup> hat der Rat den Zeitraum für diese erste Wahl auf den 7. bis 10. Juni 1979 festgesetzt.

(2) Es erweist sich als unmöglich, die neunte Wahl im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 abzuhalten.

(3) Daher sollte ein anderer Zeitraum festgesetzt werden –

---

<sup>2</sup> ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1.

<sup>3</sup> Bezugnahme einfügen.

<sup>4</sup> ABl. L 205 vom 29.7.1978, S. 75.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 10 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments genannte Zeitraum wird für die neunte Wahl auf den 23. bis 26. Mai 2019 festgesetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---